

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

über Ehrungen durch die Gemeinde Weingarten (Baden)

- Ehrenordnung -
vom 23. September 2002

Beschluss dieser Richtlinien durch den Gemeinderat am 23.09.2002
Veröffentlichung in TBR NR. 39 vom 26.09.2002

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates am 20.10.2003 mit Wirkung vom 20.10.2003
2. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates am 24.02.2014 mit Wirkung vom 01.03.2014, Veröffentlicht in der TBR Nr. 9 vom 27.02.2014

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

über Ehrungen durch die Gemeinde Weingarten (Baden)

- Ehrenordnung -
vom 23. September 2002

INHALTSÜBERSICHT

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

- § 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 2 Verleihung der Bürgermedaille
- § 3 Antrags- und Verleihungsverfahren

II. Auszeichnungen für die Freiwillige Feuerwehr

- § 4 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr für 10, 20 und 30 Jahre aktiven Dienst

III. Ehrungen

1. Verleihung des Sportler – Ehrentellers, der Sportlermedaille und der Jugendmedaille

- § 5 Verleihung des Sportler – Ehrentellers
- § 6 Verleihung der Sportler – Medaille
- § 7 Verleihung der Jugend-Medaille
- § 8 Antrags- und Verleihungsverfahren

2. Ehrungen im Bereich Kultur/Umwelt/Soziales

- § 9 Preisträgerkonzert
- § 10 Blutspenderehrung
- § 11 Sonstige Auszeichnungen
- § 12 Verleihungsverfahren

VI. Jubiläen und Geburtstage

- § 13 Vereinsjubiläen
- § 14 Hochzeitsjubiläen
- § 15 Altersjubiläen
- § 16 Nachruf und Kranzniederlegungen

V. Schluss

- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeinde kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben, das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder den Bereich des Umweltschutzes oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Gemeinde außergewöhnlich gefördert haben,

sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht haben, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben,

durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, des Ehrentellers, der Ehrenmedaille, der Ehrennadel, einer Ehrenurkunde oder durch eine Ehrengabe der Gemeinde Weingarten (Baden) ehren oder auf sonstige Weise würdigen.

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird.

Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und Ausländer verliehen werden. Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung Baden – Württemberg.

§2

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich durch umfassende und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen Lebens oder im Bereich der Umwelt, der Vereine oder sonstigem öffentlichen Bereich in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, die Bürgermedaille der Gemeinde Weingarten (Baden) verleihen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
- (2) *Stufen der Medaille:*
Bürgermedaille in Gold (14 Karat, 40 mm O, Mattprägung)
Bürgermedaille in Silber (835 gr. fein, 40 mm O, Altsilber)
Zu jeder Medaille wird eine entsprechende Anstecknadel verliehen.
- (3) *Form und Gestaltung:*
Die Bürgermedaille und Anstecknadel zeigen auf der Vorderseite das typische Motiv mit den 2 Kirchen und dem Turm. Auf der Rückseite trägt die Medaille die Worte: "Für besondere Verdienste um die Gemeinde Weingarten (Baden)".
- (4) a) *Mit der Bürgermedaille in Gold der Gemeinde Weingarten (Baden) werden insbesondere ausgezeichnet:*
Gemeinderäte, nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 4 Legislaturperioden.
b) *Mit der Bürgermedaille in Silber der Gemeinde Weingarten (Baden) werden insbesondere ausgezeichnet:*
Gemeinderäte nach mindestens 2 vollen Legislaturperioden.

Das ehrenamtliche Engagement an verantwortlicher Stelle in Vereinen, Gruppierungen und Verbänden wird darüber hinaus seitens der Landesregierung durch die Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden Württemberg gewürdigt.

Die Verleihung der Bürgermedaille an Gemeinderäte erfolgt in der Regel erst nach deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 3

Antrags- und Verleihungsverfahren

- (1) Die Ehrung kann vom Gemeinderat, dem Bürgermeister, von Organisationen, von Vereinen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Die Ehrungen werden vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.
- (4) Die Ehrungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung – Ehrenabend – vom Bürgermeister vorgenommen.
- (5) Der Gemeinderat kann das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen; in diesem Fall sind Verleihungsurkunde und Bürgermedaille zurückzugeben.

II. Auszeichnungen für die freiwillige Feuerwehr

§ 4

Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde verleiht Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr
 - für 10 Jahre die Ehrennadel in Bronze
 - für 20 Jahre die Ehrennadel in Silber und
 - für 30 Jahre die Ehrennadel in Gold.

- (2) Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten bzw. auf Beschluss des Verwaltungsrates bei der Wehrhauptversammlung. Die Berechnung der Zugehörigkeit erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen in der jeweils gültigen Fassung. (Derzeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.)

III. Ehrungen von Sportlern und von Personen die sich in den Bereichen Kultur, Soziales oder Umwelt besonders verdient gemacht haben

1. Sportlerehrungen

§ 5

Sportler–Ehrenteller

Der Sportler – Ehrenteller in Gold (vergoldet) wird verliehen an:

Teilnehmer bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, Inhaber von Welt-, Europa- oder deutschen Rekorden,

Inhaber des vom Bundespräsidenten verliehenen „Silbernen Lorbeerblattes“. Erringung der Deutschen Meisterschaft.

Der Sportler – Ehrenteller in Silber (versilbert) wird verliehen für:

- Berufung in eine Nationalmannschaft;
- 2 - 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 1. Platz Süddeutsche Meisterschaft;
- 1. Platz Landesmeisterschaft
- 1. Platz Badische Meisterschaft
- 1 - 3. Platz bei Deutschen Junioren- oder A-Jugendmeisterschaften (17/18 Jahre)

§ 6

Sportlermedaille

Die Sportlermedaille in Silber (hellsilber) wird verliehen für:

- 2. – 3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften;

- 2. – 3. Platz bei Landesmeisterschaften;
- 1. Platz bei Nordbadischen Meisterschaften

Die Sportlermedaille in Bronze erhalten:

- Berufung in Landesauswahl Baden – Württemberg;
- 2. – 3. Platz bei Badischen Meisterschaften;
- 2. – 3. Platz bei Süddeutschen Junioren- oder Jugendmeisterschaften;
- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. Platz bei Kreis- oder Gaumeisterschaften

§ 7**Jugendmedaille (bis 16 Jahre)*****Die Jugendmedaille in Gold wird verliehen für:***

- 1- Platz bei Deutschen Meisterschaften

Die Jugendmedaille in Silber wird verliehen für:

- 2.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 1. Platz Süddeutsche Meisterschaft
- 1. Platz Landesmeisterschaft/Badische Meisterschaft

Die Jugendmedaille in Bronze wird verliehen für:

- 2.-3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 2.-3. Platz Landesmeisterschaften/Badische Meisterschaft
- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. Platz bei Kreis- oder Gaumeisterschaften

§ 8**Antrags- und Verleihungsverfahren**

- (1) Anträge auf Verleihung des Sportler – Ehrentellers; der Sportler – Medaille und der Jugendmedaille sind grundsätzlich von den jeweiligen Sportvereinen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres an die Gemeinde zu stellen. Dabei werden auch sportliche Leistungen, die bei den auswärtigen Vereinen erbracht werden, berücksichtigt.

- (2) Für die Verleihung der Ehrenteller und der Medaillen sind die sportlichen Leistungen innerhalb eines Jahres maßgebend. Geehrt wird jeweils die höchste Einzelleistung/Mannschaftsleistung eines Sportlers.
- (3) Die Ehrungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet. Die Verleihung erfolgt im Rahmen eines Sportler – Ehrenabends.

2. Ehrungen im Bereich Kultur, Umwelt, Soziales

§ 9 Preisträgerkonzert

Zur Würdigung der Leistungen der Weingartener Preisträger beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ veranstaltet die Gemeinde Weingarten (Baden) ein Konzert und überreicht den Preisträgern ein Präsent.

§10 Blutspenderehrung

Die Gemeinde ehrt im Rahmen einer jährlich stattfindenden Feierstunde gemeinsam mit dem Blutspendedienst Baden Württemberg und dem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes verdiente Mehrfach-Spenderinnen und –Spender

nach 10 Blutspenden mit der Blutspender-Ehrennadel in Gold

nach 25 Blutspenden mit der Blutspender-Ehrennadel in Gold

mit goldenem Lorbeerkranz und der Zahl 25,

nach 50 Blutspenden mit der Blutspender-Ehrennadel in Gold

mit goldenem Lorbeerkranz und der Zahl 50

und weiter in 25er Schritten

sowie den entsprechenden Verleihungsurkunden.

§ 11 Sonstige Auszeichnungen

Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Bürgermeister hervorragende Leistungen

a) durch eine Urkunde

- b) durch ein Buchgeschenk
- c) auf sonstige Weise würdigen.

§ 12

Verleihungsverfahren

Die Ehrungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form vom Bürgermeister vorgenommen.

IV. Jubiläen und Geburtstage

§ 13

Vereinsjubiläen

Ehrengaben der Gemeinde für Weingartener Vereine werden aus Anlass von Jubiläen, deren Jahreszahl sich durch 25 teilen lässt, gewährt.

Die Ehrengabe kann als Geld- oder Sachgeschenk gewährt werden. Die Bemessung der Ehrengabe richtet sich nach der Zahl der Jubiläumsjahre. Für jedes Jubiläumsjahr wird eine Ehrengabe von 5,00 € gewährt.

Die Ehrengaben werden vom Bürgermeister während der Jubiläumsfeier überreicht.

§ 14

Ehejubiläen

Anlässlich der

Gnadenhochzeit	(75 Jahre)
Kupfernen Hochzeit	(70 Jahre)
Eisernen Hochzeit	(65 Jahre)
Diamantenen Hochzeit	(60 Jahre)
Goldenen Hochzeit	(50 Jahre)

überreicht der Bürgermeister dem Jubelpaar ein Blumengebinde und eine Ehrengabe.

§ 15
Altersjubiläen

Bei Vollendung des 80. Geburtstages erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

Bei Vollendung des 85., 90., 95. und 99. Lebensjahres, danach bei jedem weiteren Lebensjahr, überreicht der Bürgermeister dem Jubilar/der Jubilarin ein Präsent der Gemeinde.

§ 16
Nachruf und Kranzniederlegung

Einen Nachruf verbunden mit einer Kranzniederlegung erhalten Gemeinderäte

- a) Altgemeinderäte
- b) Ehrenbürger
- c) Bürgermedaillenträger
- d) Aktive Bedienstete
- e) Ehemalige Bedienstete, die aus der Tätigkeit bei der Gemeinde in den Ruhestand gegangen sind

Ehrenbürger erhalten außerdem ein Ehrengrab.

V. Schluss

§ 17
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit der Veröffentlichung in der Turmberg-Rundschau in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über Ehrungen vom 23. März 1987 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 23.09.2002

Klaus – Dieter Scholz
Bürgermeister

Seite nicht bedruckt